

Sondernutzungsgebührensatzung

der Gemeinde Mechtersen

in der Fassung vom 09. April 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiungen
- § 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Gebührentarif

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie mit § 10 der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09. April 2014 hat der Rat der Gemeinde Mechtersen am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09. April 2014 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) Für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar
- c) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. für nachfolgende Jahre zum angegebenen Zeitpunkt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen
- b) Sondernutzungen der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden
- c) Sondernutzungen der Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechtes, gemeinnützige Vereine und Fördervereine sowie der örtlichen Feuerwehr
- d) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen erteilt werden

(2) Bei Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse im Interesse der Gemeinde liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde Mechtersen kann Gebührenfreiheit gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder gemeindliche Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.

(4) Die Gemeinde Mechtersen kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro					Bemerkung
		jährl.	mtl.	wöchentl.	tägl.	Mindest- gebühr	
1	Mobile Getränke- und Imbissstände, Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände aller Art, Verkaufshäuschen						
	a) von Personen ohne festen Betriebssitz am Ort der Sondernutzung				20,00	50,00	
	b) von Personen mit festem Betriebssitz am Ort der Sondernutzung				15,00	30,00	
2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.		15,00			150,00	

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro					Bemerkung
		jährl.	mtl.	wöchentl.	tägl.	Mindest- gebühr	
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	100,00				50,00	
4	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen, Aufstellen von Plakaten					40,00	
5	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger				20,00		
6	a) Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun			10,00		30,00	
	b) Container je Standplatz				10,00	30,00	
7	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen	Gebührenrahmen 10,00 € bis 2500,00 €					

Mechtersen, den 09. April 2014

GEMEINDE MECHTERSEN

Gez.
 Uwe Luhmann
 Bürgermeister